

Planungs- und Baugesetz

2.3.2 Bau- und Zonenordnung

Vorlage des Regierungsrats vom 29. April 2025	Änderungsantrag SVP Fraktion
Art. 30 d. Erlass, Genehmigung und Beschwerde 1 Der Gemeinderat erlässt die Bau- und Zonenordnung. Sie ist der Volksabstimmung zu unterbreiten.	Art. 30 d. Erlass, Genehmigung und Beschwerde 1 Der Gemeinderat erlässt die Bau- und Zonenordnung. Sie ist der Volks <u>Urnen</u> abstimmung zu unterbreiten.

Antrag:

Die SVP-Fraktion beantragt, im Artikel 30 Absatz 1 den Wortlaut «*Volksabstimmung*» zu streichen und durch «*Urnenabstimmung*» zu ersetzen.

Begründung:

Die Bau- und Zonenordnung ist für die langfristige Entwicklung der Gemeinde von grundlegender Bedeutung. Aus Erfahrung nehmen an einer Gemeindeversammlung verhältnismässig wenige Stimmbürger teil. Um eine möglichst breite demokratische Abstützung zu erreichen, soll die Beschlussfassung nicht an einer Gemeindeversammlung erfolgen können, sondern zwingend an der Urne.

„So stellen wir sicher, dass alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mitbestimmen können – nicht nur ein kleiner Kreis.“

Planungs- und Baugesetz

2.3.3 Quartierpläne

Vorlage des Regierungsrats vom 29. April 2025	Änderungsantrag SVP Fraktion
Art. 32 Zweck 1 Quartierpläne bezwecken eine siedlungsgerechte, ortsbaulich, architektonisch und erschliessungsmässig sehr gute, der baulichen und landschaftlichen Umgebung angepasste Überbauung von zusammenhängenden Gebieten. Bei der Bereitstellung von Wohnraum ist den Erfordernissen der Wohnqualität in besonderem Mass Rechnung zu tragen	Art. 32 Zweck <u>2 Mit dem Quartierplan ist die innere Verdichtung zu fördern, um über die Regelbauweise hinaus Abweichungen der Gebäudeabmessungen und der Abstandsvorschriften zu ermöglichen. Die dahingehenden Möglichkeiten dürfen im Rahmen von Quartierplänen im Bau- und Zonenreglement nicht eingeschränkt werden.</u>

Antrag:

Die SVP-Fraktion beantragt, Art. 32 Zweck mit Abs. 2 zu ergänzen

Begründung:

Mit dem Quartierplan muss ein situativ der Siedlung angepasstes Projekt möglich sein, welches nicht über eine fiktive Gebäudeläge eingeschränkt wird. Es müssen auch mehrere Gebäude zusammengebaut werden können. Mit der inneren Verdichtung soll die bestehende Siedlungsfläche, zum Beispiel gerade bei länglichen Bauparzellen, effizient genutzt werden können, ohne dass neue Flächen unnötig überbaut werden. Quartierpläne sollen daher flexibel gestaltet werden können. Abweichungen bei Gebäudegrösse und Abständen zuzulassen, um moderne, platzsparende Wohnformen zu ermöglichen. Einschränkungen durch das Bau- und Zonenreglement dürfen diesen Gestaltungsspielraum nicht blockieren. So können unsere Gemeinden mehr Wohnraum schaffen, ohne die Qualität und das Ortsbild zu gefährden.

Planungs- und Baugesetz

3.1 Allgemeine Bauvorschriften

Vorlage des Regierungsrats vom 29. April 2025	Änderungsantrag SVP Fraktion
Art. 67 d. Baureife und Erschliessungsanlagen 2 Erschliessungsanlagen dürfen nicht grösser erstellt werden, als es ihr Zweck erfordert. Die Gemeinden bestimmen die Strassenbreiten in Berücksichtigung der Verkehrserfordernisse und der Sicherheit; die versiegelten Flächen sind möglichst kleinzuhalten.	Art. 67 d. Baureife und Erschliessungsanlagen 2 Erschliessungsanlagen dürfen nicht grösser erstellt werden, als es ihr Zweck erfordert. Die Gemeinden bestimmen die Strassenbreiten in Berücksichtigung der Verkehrserfordernisse und der Sicherheit; die versiegelten Flächen sind möglichst kleinzuhalten.

Antrag:

Die SVP-Fraktion beantragt Art.67 Abs.2 den ersten Satz zu streichen

Begründung:

Ein Siedlungsgebiet soll je nach Gebiet wachsen können. Die Zufahrt für Blaulichtorganisation und LKW's soll berücksichtigt werden. Nehme z.B. die Schwandstrasse in Engelberg als schlechtes Beispiel. Soll denn alles für zukünftige Generationen verbaut werden? Jeder kennt vermutlich die Schwandstrasse in Engelberg nicht. Jeder findet sicher bei sich im Dorf eine oder eher mehrere solche Strassen die ohne viel Weitsicht verbaut wurden.

Mit der Streichung dieser Formulierung wird der Zweck der Erschliessung nicht beeinträchtigt und lässt die situative Begutachtung offen. Die Gemeinden können so nach Zweck situativ bestimmen.

Planungs- und Baugesetz

3.2 Gebäudemasse

Vorlage des Regierungsrats vom 29. April 2025	Änderungsantrag SVP Fraktion
Art. Art. 74 Gebäudelänge und –fläche 4 Vorspringende Gebäudeteile wie Dachvorsprünge, Vordächer, Balkone, Erker, Hauseingänge und Aussentreppen ragen höchstens bis zu 1,5 m, bei Klein-, An- und Kleinstbauten bis zu 0,5 m über die zulässige Fassadenflucht hinaus und dürfen – mit Ausnahme der Dachvorsprünge – gesamthaft eine Breite von 40 Prozent des zugehörigen Fassadenabschnitts nicht überschreiten. Gebäudeteile mit allseitigen Abschlüssen sind zudem auf 4,0 m Breite beschränkt.	Art. Art. 74 Gebäudelänge und –fläche 4 Vorspringende Gebäudeteile wie Dachvorsprünge, Vordächer, Balkone, Erker, Hauseingänge und Aussentreppen ragen höchstens bis zu 1,5 m, bei Klein-, An- und Kleinstbauten bis zu 0,5 m über die zulässige Fassadenflucht hinaus und dürfen – mit Ausnahme der Dachvorsprünge – gesamthaft eine Breite von 40 60 Prozent des zugehörigen Fassadenabschnitts nicht überschreiten. Gebäudeteile mit allseitigen Abschlüssen sind zudem auf 4,0 m Breite beschränkt. Ausgenommen sind Vorlauben Welche zum Traditionellen Obwaldner Stil Haus gehören.

Antrag:

Die SVP-Fraktion beantragt, dass die Länge eines Vorspringenden Gebäudeteil von 40 auf 60 Prozent der zugehörigen Fassadenabschnitt vergrössert werden soll. Ausnahmen soll es bei Vorlauben die zum optisch traditionellen Obwaldner Stil Haus gehören geben.

Begründung:

Mit nur 40% länge auf einem Fassadenabschnitt kann ein Balkon nicht genügend praktisch benutzen werden.

Vorlauben welche dem Traditionellen Obwaldenstil angehören sollen ausgenommen werden, weil diese traditionell über die ganze Fassadenlänge gehen. Weiter soll so auch die Attraktivität zum traditionellen Baustil gefördert werden.

Planungs- und Baugesetz

3.5 Abstellflächen und Verkehrsabwicklung

Vorlage des Regierungsrats vom 29. April 2025	Änderungsantrag SVP Fraktion
Art. 91 Abstellflächen für Motorfahrzeuge, Motorfahrräder und Fahrräder 5 Die Gemeinden können im Bau- und Zonenreglement bestimmen, dass: c. grössere, öffentlich zugängliche Abstellflächen bewirtschaftet werden.	Art. 91 Abstellflächen für Motorfahrzeuge, Motorfahrräder und Fahrräder ⁵ Die Gemeinden können im Bau- und Zonenreglement bestimmen, dass: c. grössere, öffentlich zugängliche Abstellflächen bewirtschaftet werden.

Antrag:

Die SVP-Fraktion beantragt, Art.91 Abs.5 c zu streichen.

Begründung:

Die Bewirtschaftung von Abstellflächen ist eine Frage des Eigentümers und der unternehmerischen Freiheit. Es soll dem jeweiligen Eigentümer überlassen bleiben, ob und in welcher Form er seine Parkplätze oder Abstellanlagen bewirtschaftet (z. B. gratis, gebührenpflichtig oder zeitlich eingeschränkt).

Eine kommunale Verpflichtung zur Bewirtschaftung greift unverhältnismässig in die Eigentumsrechte ein und führt zu unnötiger Regulierung. Es soll den Gemeinden freigestellt sein, ob Sie Ihre eigenen Abstellflächen bewirtschaftet und oder solche kauft, pachtet und dann bewirtschaftet

Planungs- und Baugesetz

3.8 Energie

Vorlage des Regierungsrats vom 29. April 2025	Änderungsantrag SVP Fraktion
Art. 98 Energieeffizientes Bauen 2 Bei Neubauten und erheblichen Erweiterungen muss das Gebäude einen Teil der benötigten Elektrizität selbst erzeugen.	Art. 98 Energieeffizientes Bauen 2 Bei Neubauten und erheblichen Erweiterungen muss das Gebäude einen Teil der benötigten Elektrizität selbst erzeugen.

Antrag:

Die SVP-Fraktion beantragt, Art.98 Abs.2 komplett zu streichen.

Begründung:

In Obwalden soll es keine Solarpflicht für alle neuen Gebäude geben. Nur bei Neubauten mit einer Fläche von mehr als 300 Quadratmetern soll weiterhin eine Solaranlage aufs Dach oder an die Fassade. Auch das Parlament in Bern hat dies in der Herbstsession 2023 in einem Kompromiss beschlossen.

Planungs- und Baugesetz

7. Übergangsbestimmungen

Vorlage des Regierungsrats vom 29. April 2025	Änderungsantrag SVP Fraktion
Art. 132 Anpassung an das neue Recht und Weitergeltung des bisherigen Rechts 1 Die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde ist bei nächster Gelegenheit den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Der Regierungsrat kann nötigenfalls Fristen ansetzen oder Ersatzanordnungen treffen	Art. 132 Anpassung an das neue Recht und Weitergeltung des bisherigen Rechts 1 Die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde ist bei nächster Gelegenheit <u>unverzüglich</u> den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Der Regierungsrat kann nötigenfalls Fristen ansetzen oder Ersatzanordnungen treffen.

Antrag:

Die SVP-Fraktion beantragt, in Art. 132 Abs. 1 (*Anpassung an das neue Recht und Weitergeltung des bisherigen Rechts*) den Wortlaut «*bei nächster Gelegenheit*» zu streichen und durch «*unverzüglich*» zu ersetzen.

Begründung:

Nehmen wir ein Beispiel an der Aufhebung der Ausnutzungsziffer, diese wurde bereits 2015 durch einen Volksentscheid beschlossen. Zehn Jahre später ist die Umsetzung noch nicht in allen Gemeinden vollständig erfolgt. Das Wort Gelegenheit ist schon in sich mit einer verzögernden Art belastet.

Mit der Festlegung der unverzüglichen Umsetzung wird sichergestellt, dass die Umsetzung ohne Verzug in Angriff genommen wird und nicht noch auf die lange Bank geschoben wird.